

- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

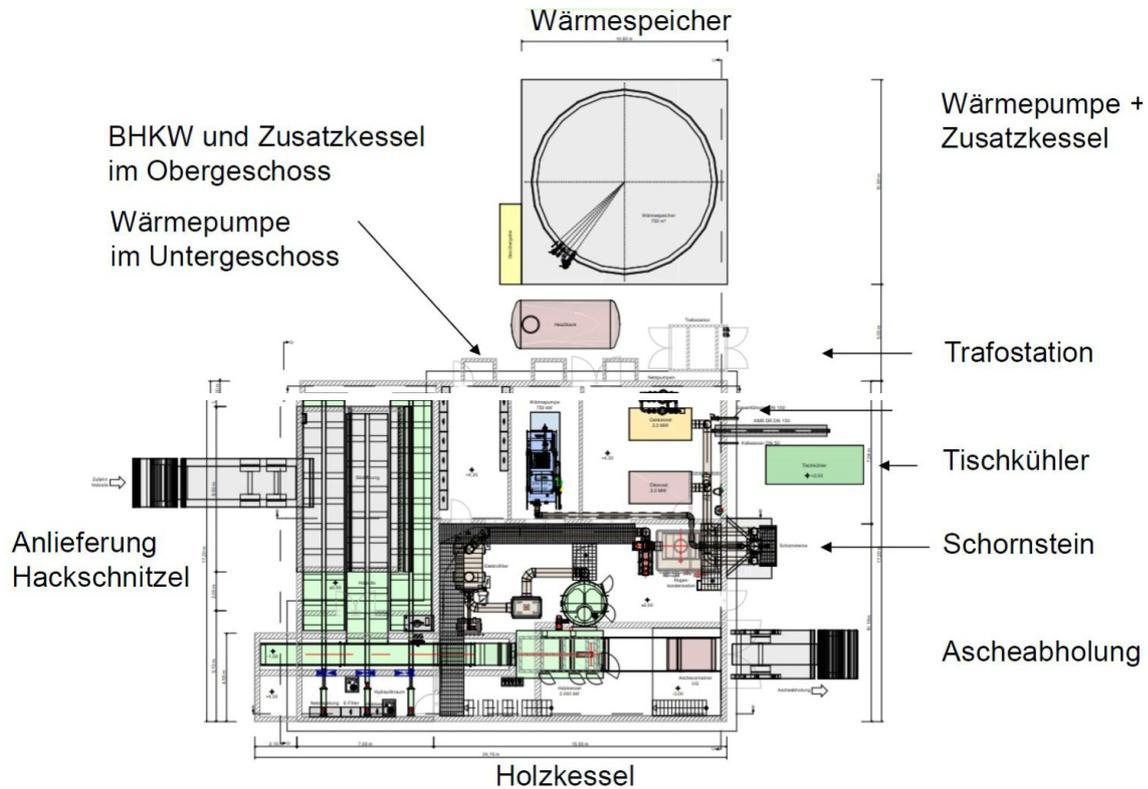
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb einer Heizzentrale für ein Nahwärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 6.95 MW
Baugrundstück:	Dornstetten, An der Riedsteige, Flst. Nr. 2364/1, 2362/2, 2363/1, 2363/2, 2366, 2397/3
Antragsteller:	Stadtverwaltung Dornstetten, Marktplatz 1+2, 72280 Dornstetten

Die Stadtverwaltung Dornstetten beabsichtigt die Errichtung und dem Betrieb einer Heizzentrale für ein Nahwärmenetz mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 6.95 MW in Dornstetten, auf den Flurstücken 2364/1, 2362/2, 2363/1, 2363/2, 2366, 2397/3. Der Standort befindet sich auf einer überplanten Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heizzentrale“, direkt an der B 28 im Einmündungsbereich der Cresbacher Straße.

Für die Heizzentrale wird ein eigenständiges Gebäude errichtet, in welchem die folgenden Anlagenteile installiert werden:

- Holzkessel mit Hackschnitzelsilo, Aschecontainer, Multizyklon und Gewebefilter,
- BHKW,
- Zusatzkessel Heizöl,
- Zusatzkessel Erdgas,
- Wärmepumpe

Außerhalb der Heizzentrale wird ein Heizöltank für den mit Heizöl betriebenen Zusatzkessels, die Schornsteinanlage und ein Tischkühler aufgestellt. Der Wärmespeicher der Heizzentrale soll direkt neben dem Gebäude aufgestellt werden.



Für das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den Ziffern 1.2.3.2 (V) - BHKW, 1.2.1 (V) - Holzkessel und 1.2.3.1 (V) - Kesselanlage des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erforderlich. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Verfahren ist nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffern 1.2.1 (S) - Holzkesselanlage, 1.2.3.1 (S) - BHKW und 1.2.3.2 (S) - Kesselanlage eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft das Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ausgehend von der Ableithöhe der relevanten Emissionsquellen der Anlage (erforderliche Kaminhöhe 18,0 m), orientiert sich die Wahl des hier zu beurteilenden Gebiets an den in Nr. 4.6.2.5 der TA Luft genannten Vorgaben.

Vorliegend ist als Beurteilungsgebiet das 50-fache der tatsächlichen Schornsteinhöhe anzusetzen, so dass sich ein Beurteilungsradius von 900 m ergibt. Für die vorliegende Überprüfung wurde ein Radius von 1.000 m zugrunde gelegt.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes befinden sich, mit Ausnahme eines Ausläufers des FFH-Gebietes „Freudenstädter Heckengäu“ (Entfernung ca. 650 m) keine Schutzgebiete, jedoch zahlreiche geschützte Biotope und Naturdenkmäler (Bäume). Hiervon umfasst sind auch FFH-Mähwiesen, welche ebenfalls als Biotop geschützt sind. Diesbezüglich wird auf Ziffer 6.4.1 der UVP-Vorprüfung, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist verwiesen.

Nachdem die Luft-Emissionsmassenströme die Bagatellmassenströme nach Anhang 7 der TA Luft deutlich unterschreiten, sind nachteilige Auswirkungen durch luftgetragene Emissionen und Immissionen nicht zu besorgen. Eine immissionsseitige Relevanz der anlagenbezogenen Geräusche kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Feuerungsanlagen, mit Ausnahme der Wärmepumpe, innerhalb des vorhandenen Gebäudes errichtet und betrieben wird. Bezüglich der Lagerung wassergefährdender Stoffe bzw. des Umgangs mit diesen Stoffen ergeben ebenfalls keinerlei nachteilige Auswirkungen.

Für den Standort der Heizzentrale selbst, wurden mit dem Bebauungsplan „Heizzentrale“ die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Ein Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan wurde verfasst (Stand 09.05.2025). Laut Umweltbericht ist durch die Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Da innerhalb des Plangebiets die Ausgleichsmaßnahmen nicht umsetzbar sind, werden planexterne Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Zum einen eine Ersatzbepflanzung für das geschützte Feldheckenbiotop (Nr. 175172379089, hier: Offenlandbiotop Nr. 8), welches teilweise verloren geht und die Entsiegelung von Waldwegen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung ist davon auszugehen, dass, trotz der besonderen örtlichen Gegebenheiten (schutzwürdige Nutzungen), das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verursacht. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann somit verzichtet werden kann.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 20. Januar 2026

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat